

**Kurztitel**

Beteiligung an der multinationalen Schutztruppe und dessen Status

**Kundmachungsorgan**

BGBI. III Nr. 94/1997

**§/Artikel/Anlage**

Art. 11

**Beachte**

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt kundgemacht.

**Text****Artikel XI****Kommunikation**

Die Regierung erkennt an, daß die Verwendung von Kommunikationskanälen für die Operation erforderlich sein wird. Der FMP wird erlaubt, eigene interne Post- und Telekommunikationseinrichtungen einschließlich Rundfunkeinrichtungen zu betreiben.

Dies umfaßt auch das Recht, solche Mittel und Einrichtungen zu verwenden, wie sie für die Gewährleistung der Kommunikationsfähigkeit erforderlich sind, und das Recht, zu diesem Zweck kostenfrei das gesamte elektromagnetische Spektrum zu verwenden. Bei der Ausübung dieses Rechts wird sich die FMP in zumutbarem Ausmaß bemühen, ihre Handlungen mit den zuständigen Behörden der Republik Albanien zu koordinieren und deren Bedürfnisse zu berücksichtigen.